

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
**im Bereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-  
Eigenschaft.  
Ansprechpartnerin:  
Christa Döcker-Stuckstätte

Kopie an:  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im  
Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
MFKJKS  
LVR  
Kommunale Spitzenverbände  
Gesundheitsämter  
Frühförderstellen

Tel.: 0251 591-5962  
Fax: 0251 591-6580  
E-Mail: [christa.doecker-stuckstaette@lwl.org](mailto:christa.doecker-stuckstaette@lwl.org)

Az.: 50 60

Münster, 09.12.2013

### **Rundschreiben Nr. 35/2013**

#### **Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen,**

- **Harmonisierung mit dem LVR**
- **Bedarfsplanung und Qualität in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**
- **Kinder mit Behinderung unter drei Jahren**
- **Überbelegungen von Gruppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Themen im Kontext der Förderung von Kindern mit Behinderung möchten wir Sie informieren:

#### **1. Harmonisierung der Förderregeln mit dem LVR**

Am 4. Dezember haben die Landesjugendhilfeausschüsse des LWL und des LVR eine weitgehende Harmonisierung der bisher zum Teil sehr unterschiedlichen Förderregeln beschlossen. Die konkreten Förderrichtlinien des LWL werden auf dieser Basis in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses beraten und durch den Landschaftsausschuss beschlossen. Anschließend werden wir Sie durch ein weiteres Rundschreiben im Detail informieren.

Die Förderregeln sind künftig in Westfalen-Lippe und im Rheinland identisch gestaltet, von den fachlichen Grundlagen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis hin zur Verwendung der Mittel. Es gibt keine unterschiedlichen, sondern lediglich zusätzliche Aspekte, die der LWL oder



der LVR beibehalten haben, wie z.B. die Anpassung der Leistungen an die Tarifentwicklung in Westfalen-Lippe.

Das Modell Gruppenstärkenabsenkung ist identisch ausgestaltet. In Westfalen-Lippe besteht nach Wahl von Trägern und Jugendämtern weiterhin das Modell Zusatzkraft als zusätzliche Alternative zur Verfügung.

Die Förderung ist in allen Gruppenformen und grundsätzlich auch unabhängig von der Anzahl der Kinder mit Behinderung möglich.

Die Lösungen sind mit den Kommunalen Spitzenverbänden, Freier Wohlfahrtspflege und Jugendämtern (LAGÖF und AK Kinder mit Behinderung beim LWL) bei weitgehender Zustimmung abgestimmt, auch wenn nicht alle Forderungen aufgegriffen wurden.

### **Identische Regelungen**

- Formelle Förderrichtlinien
- Modell Gruppenstärkenabsenkung einschl. Pauschale: 5.000 EUR pro Kind für je 4 zusätzliche Fachkraftstunden
- wendungszweck und Geltungsbereich
- Mögliche Zuwendungsempfänger
- formelle und fachliche Fördervoraussetzungen
- Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Verwendung der Mittel
- Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Fahrtkosten nur in Einzelfällen

### **Besonderheiten LWL**

- Variante Zusatzkraft nach Wahl von Träger und Jugendamt
- Anpassung der Leistungen an die Tarifentwicklung
- Vereinfachter Verwendungsnachweis
- Übertragbarkeit der Mittel an andere Einrichtungen
- Mittel zur Qualifizierung für die Freie Wohlfahrtspflege

### **Besonderheiten LVR**

- Übergangsregelungen zur therapeutischen Versorgung
- Entscheidung über die Behinderung durch örtliche Sozialhilfe

## **2. Bedarfsplanung, Dezentralisierung und Qualität (Rahmenbedingungen) der Betreuung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**

Grundlage dabei ist die gemeinsame Steuerungsverantwortung des Jugendamtes als örtlicher Träger der Jugendhilfe und des LWL als überörtlicher Träger der Sozial- und Jugendhilfe, wenn es um Kinder mit Behinderung geht.

Seit 2010 haben sich bereits über die Hälfte der damals rd. 35 reinen heilpädagogischen Einrichtungen zu inklusiven Einrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung weiterentwickelt. Diesen Prozess haben wir Ende 2009 mit einem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und der Rahmenzielvereinbarung angestoßen. Diese Entwicklung, die mit nur Unterstützung der Träger und Jugendämter möglich war, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Im Hinblick auf die Öffnung dieser reinen heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder ohne Behinderung bzw. die Öffnung bestehender Regeleinrichtungen für Kinder mit Behinderung besteht auch bei den additiven Einrichtungen vermehrt Interesse an der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren.

Entsprechend der Eckpunkte zur Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der reinen heilpädagogischen Einrichtungen in Westfalen- Lippe (s. Rundschreiben 32/2010) ist das Ziel, additive Einrichtungen mit gemischten Gruppen zu realisieren. Die Schaffung von getrennten Regel- und heilpädagogischen Gruppen in einer Einrichtung kann dabei der erste Schritt sein. Es geht aber darum, Kindern mit und ohne Behinderung Bildung und gemeinsame Alltagserfahrungen mit vielfältig anregenden Gruppenstrukturen zu ermöglichen. Einzelheiten dazu finden Sie in der Jugendhilfe Aktuell, Heft 4 2013 s. 26 (Julia Kreimer, Alter ! Richtig gemischt ? Die größere Altersspannweite: Neue Herausforderung für Gruppenkonstellationen in Kindertageseinrichtungen).

Es kommt also darauf an, dass in den Gruppen deutlich mehr Kinder ohne Behinderung betreut werden. Zu vermeiden sind zudem Gruppenstrukturen mit einer zu hohen Anzahl betreuungsintensiver Kinder, also vieler Kinder mit Behinderung und vieler Kinder unter drei Jahren. Dabei sollten 30 % bis max. 50 % Kinder u3 bzw. Kinder mit Behinderung in einer Gruppe nicht überschritten werden.

Die Fachberatung des LWL- Landesjugendamtes berät - auch im Hinblick auf die Betriebserlaubnis - gern frühzeitig Träger, Einrichtungen und Jugendämter. Die Verantwortlichen in den Jugendämtern und bei den Spitzenverbänden haben hier eine wichtige Steuerungs- bzw. Beraterrolle, da die strukturellen Bedingungen in den Einrichtungen maßgeblich die Prozess- und Ergebnisqualität beeinflussen. Es ist dabei wichtig, dass Beratung frühzeitig nachgesucht wird, damit schlechte Strukturen und der Wechsel von Kindern in andere Kitas von vorneherein vermieden werden.

## **3. Grundsätze zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern mit Behinderung**

a)

Kinder u 3 mit Behinderung haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (Kitaplatz oder Kindertagespflege), daneben aber auch auf Eingliederungshilfe.

Wie bei Kindern ü3 kann sich dieser Anspruch im Ausnahmefall - zu den Besonderheiten s. b) – zu einem Anspruch auf einen Platz in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung verdichten, z.B. abhängig von Art der Behinderung. Generell gilt aber der Vorrang der Förderung in einer Regelkita gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung (§§ 22 a Abs. 4, 4 Abs. 3 SGB IX, 8 KiBiz) .

In der Regel erhalten Kinder mit Behinderung u3 also einen wohnortnahen Kindergartenplatz. Dies ist im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen. Entsprechend der behinderungsbedingten Bedarfe ist es auch für Kinder unter drei Jahren wichtig, dass der Träger für diese Kinder einen Antrag nach den LWL-Förderrichtlinien stellt und die Einrichtung die Maßnahmen ergreift, die für die inklusive Förderung notwendig sind. Dazu gehört auch, Fachberatung einzubeziehen, um die Förderkonzepte bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Soll ausnahmsweise ein Kind mit Behinderung u3 auf einem heilpädagogischen Platz betreut werden, erwartet der LWL als Kostenträger, dass vom Jugendamt vorab geprüft wird, ob ein wohnortnaher Platz in einer Regeleinrichtung für das Kind zur Verfügung steht bzw. ob die in Frage kommende heilpädagogische Einrichtung der wohnortnahe Platz für das Kind ist. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsansprüche und aufgrund des Vorrangs inklusiver Förderung muss die Bereitstellung eines heilpädagogischen Platzes in gemeinsamer Planungsverantwortung und im Rahmen der individuellen Bedarfsplanung festgelegt werden.

b)

Aus pädagogischen Gründen müssen weite Fahrtwege für Kinder unter drei Jahren vermieden werden. Gerade für Kinder mit Behinderung u 3 hält das LWL- Landesjugendamt weite Taxifahrten ohne die vertrauten Bezugspersonen der Kinder für unzumutbar.

Werden in heilpädagogischen Gruppen Kinder mit Behinderung u3 aufgenommen, sind gem. § 45 SGB VIII die Rahmenbedingungen einzuhalten, die auch für die Betreuung von U3- Kindern in KiBiz- Einrichtungen gelten:

Sind ausreichende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden? Ist die pädagogische Konzeption entsprechend angepasst? Sind die Fachkräfte entsprechend qualifiziert?

Die Fachberaterinnen im LWL- Landesjugendamt treffen deshalb in jedem Einzelfall die Entscheidung für die Vergabe eines heilpädagogischen Platzes an ein Kind mit Behinderung u3 in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt.

#### **4. Überbelegung von Gruppen**

Wir weisen darauf hin, dass die Gruppenstärke nach der Anlage zu § 19 KiBiz bei einer der Förderung von Kindern mit Behinderung nicht überschritten werden darf. Die LWL-Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderung schließen dies aus.

Die Regelung in Ziffer 6.7 der LWL-Richtlinien ist Zuwendungsvoraussetzung. Wenn also festgestellt wird, dass die Vorgabe der Richtlinien nicht eingehalten wird, hat das LWL- Landesjugendamt zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit mit der Folge einer Rückforderung zu widerrufen ist.



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Auch wenn durch die Erfüllung des Rechtsanspruches ein hoher Druck auf Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen besteht, darf dies nicht zu Lasten der Betreuungsqualität führen.

Sollte im Einzelfall eine nicht vorhersehbare Notsituation entstehen, bitte ich einen entsprechenden Antrag unter Darlegung einer ausführlichen Begründung an die für die Betriebserlaubnis zuständige Fachberatung im LWL- Landesjugendamt zu stellen, so dass eine vorherige Zustimmung ermöglicht wird.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass für das kommende Kita-Jahr 2014/15 mit dem Verwendungsnachweis eine Erklärung abzugeben ist, dass die zulässige Gruppenstärke eingehalten wurde. Die angepassten Vordrucke werden wir rechtzeitig versenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christa Döcker-Stuckstätte